# Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung 

InhaltAnforderungen des ÖLN andie Biodiversitätsförderung:Anrechenbarkeit undBeitragsberechtigung
Anforderungen an die2
Biodiversitätsförderung
Allgemeine Voraussetzungen ..... 3
an die Qualitätsstufen und die
Vernetzung
Wiesen ..... 6
Weiden und ..... 8
Sömmerungsgebiet
Acker ..... 10
Gehölz ..... 14
Dauerkulturen ..... 18
Andere ..... 20

## Rechtsverbindlichkeit

Für alle Vollzugsfragen zur Biodiversitätsförderung gelten die Direktzahlungsverordnung und die kantonalen Anforderungen für die Vernetzung. Die Anwendung der Tipps ist freiwillig.

## Grundanforderungen und Qualitätsstufen Voraussetzungen - Auflagen - Beiträge

## Ziele der Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen.

## Ziele und Inhalt des Dokuments

Die Wegleitung informiert Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Beratungskräfte über Aktuelles im Bereich der Biodiversitätsförderung und unterstützt sie beim Umsetzen der Direktzahlungsverordnung (DZV). Zudem gibt sie in knapper Form Tipps zur sachgerechten Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume. Die Tipps tragen dazu bei, die Flächen aufzuwerten und damit ihren Wert für die Biodiversität zu erhöhen.

## An wen richtet sich das Dokument?

- Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (OLN) erfüllen wollen und somit Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen müssen.
- Betriebe, die Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV haben oder an zusätzlichen Beiträgen für ihre BFF interessiert sind.
- Beratungskräfte, Organisationen und Personen, die mit der Umsetzung der DZV zu tun haben und/oder an der Biodiversitätsförderung interessiert sind.


## Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der Anteil an BFF muss mindestens 7 Prozent der ohne Spezialkulturen belegten LN und 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen.
- Nützlingsstreifen (Produktionssystembeiträge) können an die 3,5 bzw. 7 Prozent BFF angerechnet werden
- Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht an den Anteil an BFF anrechenbar
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten $3,5 \mathrm{bzw}$. 7 Prozent bezogen auf ihre inländische LN im Inland erfüllen.


## Maximale Entfernung

- Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.


## Aufzeichnungen

- Sämtliche BFF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.


## Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens $0,5 \mathrm{~m}$ Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern und Pufferzonen um Inventarflächen gemäss NHG

- Siehe Kasten auf Seite 5


## Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung

- Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung müssen nach den Vorschriften bewirtschaftet werden, wenn sie für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin durch eine Vereinbarung zwischen Bewirtschafter / Bewirtschafterin und Kanton, durch eine Verfügung oder in einem Nutzungsplan verbindlich ausgeschieden sind.


## Anforderungen an die Biodiversitätsförderung

## Betrieb

Folgende Personen können Biodiversitätsbeiträge beziehen, wenn sie den ÖLN erfüllen:

- Bewirtschafterlnnen, die einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Anforderungen der DZV an die Ausbildung bzw. Erfahrung erfüllen.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafterln führen, sofern sie im Besitz der nach DZV geforderten Mehrheit an Kapital und Stimmrechten verfügen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden, die BewirtschafterIn des Betriebs sind.


## Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN, davon ausgenommen sind artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- In Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach NHG bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/Grundeigentümerlnnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist
- Die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen benutzt werden.
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung, Traktor-Pulling, Zwischenlagerung von Siloballen, Hofdüngern oder Kompost, Feldrandkompostierung).


## Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten)
- Bauland, das nach dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Erschlossenes Bauland, das vor dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen
- Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.
- Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen.


## Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung

## Qualitätsstufe I

- Minimale Voraussetzungen und Auflagen an die Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung der Flächen als BFF Qualitätsstufe I.
- Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I sind in diesem Dokument beschrieben.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre (Ausnahmen: Buntund Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen, Getreide in weiter Reihe, Hoch-stamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen).
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die Bewirtschafterln melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
- Der Kanton kann eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn andernorts die gleiche Fläche als BFF/Nützlingsstreifen angelegt wird und damit die Biodiversität oder der Schutz von Wasser und Boden besser gefördert wird.


## Qualitätsstufe II

- Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen und die erforderliche botanische Qualität oder Strukturen zur Förderung der Biodiversität aufweisen, können Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. Das AGRIDEA-Merkblatt ע «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft» gibt eine Übersicht über mögliche Strukturen und Anforderungen.
- Diese Flächen erhalten ebenfalls die entsprechenden Beiträge für die Qualitätsstufe I.
- Handelt es sich bei den BFF um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. Diese Flächen können ebenfalls Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten.
- Die Kriterien des Bundes zur Erhebung der botanischen Qualität und der Strukturen sind in diesem Dokument beschrieben. Aufgrund regionaler Besonderheiten können diese Kriterien durch die Kantone angepasst werden (ausgenommen bei artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet). Kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft oder Naturschutz für die kantonalen Anforderungen.
- Die Teilnahme ist freiwillig. BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch beim Kanton ein, wenn sie vermuten, dass eine BFF die Kriterien für die Qualitätsstufe II erfüllen könnte (Überprüfung durch eine Fachperson, je nach Kanton kostenpflichtig).
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre.
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.


## Vernetzung

- Um Vernetzungsbeiträge zu erhalten, muss eine BFF:
- Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von BFF erfüllen;
- Nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.
- Ein Vernetzungsprojekt dauert 8 Jahre, vorbehaltlich Änderungen der rechtlichen Grundlagen.
- Die Beiträge für die Qualitätsstufen I und II sind mit dem Vernetzungsbeitrag kumulierbar.
- Werden die Beitragsansätze für Qualitätsstufe I, II oder Vernetzung gesenkt, kann der/die Bewirtschafterln melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.


## Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

- Um zu erfahren, welche artenreichen Lebensräume für NHG-Beiträge in Frage kommen, kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Naturschutz.
- Für Flächen, welche Beiträge gemäss NHG erhalten, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsauflagen festlegen, welche die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Bestimmungen gemäss DZV ersetzen. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
- Flächen mit einer solchen Vereinbarung und welche gemäss dieser Vereinbarung nicht jährlich zu nutzen sind, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag des Versorgungssicherheitsbeitrags.


Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen

| Biodiversitätsförderflächentypen und Nützlingsstreifen |  |  | Beitrag Qualitätsstufe |  | 0 <br> 0 <br> 0 <br> 0.0 <br> 0 <br> 0 <br> 0 <br> 0 <br> 0 <br> $N$ <br> 0 <br> 0 <br> 0 |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Kultur-Code BLW (Typ) |  | I | II |  | $\stackrel{\text { 줄 }}{\text { ² }}$ |
| Wiesen und Weiden |  |  |  |  |  |  |
| Extensiv genutzie Wiese | 611 (1) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Wenig intensiv genutzte Wiese | 612 (4) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Streuefläche | 851 (5) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Extensiv genutzte Weide | 617 (2) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Waldweide | 618 (3) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Uferwiese | 634 | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  | $\checkmark$ |  |
| Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungs-gebiet | 931 |  |  | $\checkmark$ |  |  |
| Acker |  |  |  |  |  |  |
| Ackerschonstreifen | Attribut der Kultur | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  | $\checkmark$ |  |
| Buntbrache | 556 (7A) | $\checkmark$ | $\checkmark$ (1) |  | $\checkmark$ |  |
| Rotationsbrache | 557 (7B) | $\checkmark$ | $\checkmark$ (1) |  | $\checkmark$ | $\underset{\substack{\mathrm{O}}}{\substack{1}}$ |
| Saum auf Ackerfläche | 559 | $\checkmark$ | $\checkmark$ (2) |  | $\checkmark$ | $\varepsilon$ |
| Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (3) | 572 | $\checkmark$ | $\checkmark$ (1) |  |  | B |
| Getreide in weiter Reihe | Attribut der Kultur |  | $\checkmark$ |  | $\checkmark(4)$ | $$ |
| Dauerkulturen und Gehölz |  |  |  |  |  | $\frac{\text { iven }}{0}$ |
| Hochstamm-Feldobstbäume | 921, 922, 923 (8) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\begin{aligned} & \xi \\ & \text { O } \end{aligned}$ |
| Standortgerechte Einzelbäume und Alleen | 924 (9) | $\checkmark$ |  |  | $\checkmark$ | $\stackrel{+}{\infty}$ |
| Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum) | 852 (10) | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt | 717 (15) | $\checkmark$ |  | $\checkmark$ | $\checkmark$ |  |
| Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (3) | Attribut der Kultur | $\checkmark$ | $\checkmark$ (5) |  |  |  |
| Andere |  |  |  |  |  |  |
| Wassergraben, Tümpel, Teich | 904 (11) | $\checkmark$ |  |  |  |  |
| Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle | 905 (12) | $\checkmark$ |  |  |  |  |
| Trockenmauer | 906 (13) | $\checkmark$ |  |  |  |  |
| Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen) | $\begin{aligned} & 594,595,693, \\ & 694,735,858(16) \end{aligned}$ | $\checkmark$ |  |  | $\checkmark$ |  |
| Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN | 908 (16) | $\checkmark$ |  |  |  |  |

(1) Bunt- und Rotationsbrachen sowie Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge nur TZ - HZ
(2) Saum auf Ackerfläche nur TZ - BZ I, II
(3) Nützlingsstreifen werden nicht im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.
(4) Ab 2023 in den Kantonen möglich, die den regionsspezifischen BFF-Typ («Typ 16») Getreide in weiter Reihe schon umgesetzt haben. Ab 2024 sollen die QIAnforderungen in allen Kantonen mit Vernetzungsmassnahmen ergänzt werden können.
(5) Anrechnebar sind genau $5 \%$ der angemeldeten Dauerkulturfläche.

## Pufferstreifen

## Definition

- Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.


## Breite und Bemessung

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.


## Ausnahmen:

- Ein einseitiger Pufferstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ausreichend, wenn diese an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzen.
- Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Pufferstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fält die Pflicht zur Begrünung weg, d. h., die Flächen dürfen umgebrochen werden.
- Bemessung: Ist entlang eines Fliessgewässers ein Gewässerraum (gemäss GSchV) ausgeschieden bzw. auf die Ausschei-
dung eines Gewässerraums ausdrücklich verzichtet worden, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Für alle anderen Fälle gilt die Messweise gemäss $\searrow$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.


## Bewirtschaftung

- Keine Düngung. Ausnahme: Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.
- Keine Pflanzenschutzmittel. Ausnahme: Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 5.
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz usw.) ist erlaubt, wenn dadurch die Qualität der BFF nicht beeinträchtigt wird.
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost sowie die Feldrandkompostierung sind nicht erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe $\searrow$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.


## Pufferzonen um Inventarflächen

- Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für

Einzelstock- bzw. Nesterbehandlungen (wenige $\mathrm{m}^{2}$ !) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:

www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Weiterführende Informationen > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen


## Neuansaat

Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und extensiv genutzte Weiden mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation und eine Neuansaat mit folgenden Saatmischungen bewilligen:

- Geeignete Heugras- bzw. Heudruschsaat: Schnitt- bzw. Dreschgut des 1. Schnitts einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen;
(siehe AGRIDEA Merkblatt „Direktbegrünung artenreicher Wiesen in der Landwirtschaft")
- Vom BLW bewilligte Standardmischungen Salvia, Humida, Broma oder ab 1200 m.ü.M. Montagna sowie weitere vom BLW bewilligte spezielle Mischungen.
Heugras- und Heudruschsaat sind den Standardmischungen vorzuziehen.


| Wiesen | Extensiv genutzte Wiese | Wenig intensiv genutzte Wiese | Streuefläche | Uferwiese |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Magere Wiese auf Tro-cken- oder Feuchtstandorten | Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten | Vegetation auf Feuchtund Nassstandorten mit traditioneller Streuenutzung | Extensiver Wiesenstreifen entlang von Gewässern |
|  | Qualitätsstufe I |  |  |  |
| Anrechenbare Fläche | Jährlich genutzte Fläche sowie Rückzugsstreifen bis zu einem Anteil von 10\% der gesamten Fläche | Nur genutzte Fläche anrechenbar und beitragsberechtigt | Gesamte Fläche | Maximale Breite des Streifens: 12 m oder Breite des Gewässerraums |
|  | Entlang von Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1) |  | Entlang von Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1) |  |
| Düngung | Keine | Stickstoff: nur Mist oder Kompost, max. 30 kg verfügbarer N pro ha und Jahr (2) | Keine | Keine |
| Pflanzenschutzmittel | Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) |  | Keine | Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem 4. m vom Gewässer, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) (3) |
| Nutzung | Grundsätzliche Schnittnutzung: <br> - Schnitt: mindestens $1 x$ jährlich <br> - Frühester Schnitt: 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV) (4) <br> Herbstweide: <br> - Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30 . November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart <br> - Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter zulässig |  | - Schnitt: max. 1x jährlich, min. $1 \times$ pro 3 Jahre <br> - Frühester Schnitt: 1. September <br> - Schnittgut darf nur ausnahmsweise als Futter eingesetzt werden | - Schnitt: mindestens $1 x$ jährlich <br> - Herbstweide: Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart |
|  | Mulchen verboten |  |  |  |
|  | Das Schnittgut darf beim Mähvorgang nicht zerkleinert werden, es muss abgeführt werden. Ast- und Streuehaufen als Unterschlupf für Tiere erlaubt |  |  |  |
| Verpflichtungsdauer | Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort |  |  |  |


| Qualitätsstufe II |  | - |
| :--- | :--- | :--- | :--- |
| Anforde-  <br> rungen Indikatorpflanzen gemäss Weisung kommen regelmässig vor (5) oder <br> es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein  <br> Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung  <br> Einsatz von Mähaufbereitern verboten  |  |  |

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt $\searrow$ «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» beschrieben.
(2) Ausnahme: Falls auf ganzem Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) erlaubt, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.
(3) Ausnahme: Auf wassergesättigten Böden dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
(4) Ausnahme: Die Kantone können nach Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite (südlich des Simplon, im Misox, Bergell und Puschlav sowie im Tessin) mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.


Auf humusarmen, gut besonnten Standorten ergeben sich rasch blumenreiche Bestände. Bei Neuansaaten auf geeigneten Standort achten!


Letzten Aufwuchs mit Ausnahme einzelner Streifen nutzen, damit Bestand nicht überständig in den Winter geht.
(5) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für die $>$ Alpennordseite und die $\searrow$ Alpensüdseite (französisch) bei AGRIDEA erhältlich.


Um die Tierwelt zu schonen, nicht allzu tief mähen (ca. 8 cm ), gestaffelt mähen oder einzelne Streifen stehen lassen. (Bild: Blutzikade)


Streuebereiche mit spätblühenden Pflanzen z. B. Lungenenzian (hier mit Moor-bläulings-Eiern) erst nach dem Verblühen mähen; einzelne kleinere Streuepartien ungeschnitten überwintern lassen.

| Weiden <br> und Sömmerungsgebiet | Extensiv genutzte Weide | Waldweide | Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungsgebiet |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Mageres Weideland | Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbesondere Jura und Alpensüdseite) | Beweidete oder geschnittene Grün- oder Streuefläche im Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet |
|  | Qualitätsstufe I |  | Qualitätsstufe II |
| Anrechenbare Fläche | Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen | Nur Weideanteil anrechenbar und beitragsberechtigt | Nicht an den ÖLN anrechenbar |
| Düngung | Keine (ausser durch Weidetiere) | - Keine Düngung mit N-haltigen Mineraldüngern <br> - Ausbringung von Hofdünger, Kompost und nicht N -haltige Mineraldünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stelle | Gemäss Vorschriften für Düngung im Sömmerungsgebiet möglich, vorausgesetzt, die floristische Qualität der Fläche bleibt erhalten |
| Pflanzenschutzmittel | Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) | Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stel len (Waldverordnung) | Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) |
| Nutzung | Grundsätzlich Weidenutzung <br> - Beweidung mind. $1 \times$ jährlich <br> - Keine Zufütterung auf der Weide <br> - Säuberungsschnitte erlaubt <br> - Mulchen und Einsatz von Steinbrechm | maschinen verboten | Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben. Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten |
| Verpflichtungsdauer | Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre oh | ne Unterbruch am gleichen Standort | Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre |
| Ausschlusskriterien | Ausschluss von breifflächig artenarmen, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisenden Beständen, d. h.: <br> - auf mehr als $20 \%$ der Fläche dominieren ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee <br> - auf mehr als $10 \%$ der Fläche dominieren Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerfluren wie Blacken, guter Heinrich, Brennnesseln und Disteln |  | - |
|  | Qualitätsstufe II |  |  |
| Anforderungen | Die Fläche weist botanische Qualität (Ind von botanischer Qualität und Strukturqua Strukturen) auf (1) oder es handelt sich oder -weide oder ein Amphibienlaichge | ikatorpflanzen) oder eine Kombination alität (für die Biodiversität förderliche um ein Flachmoor, eine Trockenwiese iet von nationaler Bedeutung | - Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor (2) <br> - Anmeldung von Inventarflächen von nationaler Bedeutung möglich. Der Schutz der Inventarfläche muss mit einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter sichergestellt sein und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen müssen erfüllt sein. |

[^0]
## Tipps



Für die rot-schwarz gemusterten Scheckenfalter sind Magerweiden gute Lebensräume.


Weide selektiv pflegen: Dornensträucher und Bäume fördern (wie z. B. Föhren, Eichen, Birken, Salweide, Mehlbeerbaum).


Warzenbeisser und Eidechse profitieren von lückiger Vegetation, Ast- oder Steinhaufen.


Der Baumpieper ist eine typische Art von locker bestockten und ungedüngten Waldweiden.

| Acker | Buntbrache | Rotationsbrache |
| :---: | :---: | :---: |
|  | Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche | Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche |
|  |  |  |
|  | Qualitätsstufe I |  |
| Standort | Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) |  |
|  | Vor der Aussat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt | Vor der Aussaat als offene Ackerfläche genutzt (Kunstwiese ausgeschlossen) oder mit Dauerkulturen belegt |
| Ansaat | Vom BLW bewilligte Saatmischungen mit einheimischen Wildkräutern verwenden (1), (2) |  |
| Saattermin | - | Vom 1. Sept. bis 30. April |
| Streifenbreite | - | - |
| Düngung | Keine |  |
| Pflanzen-schutz-mittel | Höchstens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) |  |
| Pflege | - Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt <br> - Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf Hälfte der Fläche erlaubt <br> - Auf der geschnittenen Fläche oberflächliche Bodenbearbeitung empfohlen <br> - Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden <br> - Mulchen erlaubt <br> Schnitt zwischen 1. Oktober und 15. März (3) |  |
|  |  |  |
| Verpflichtungsdauer | - Mind. 2 Jahre <br> - Max. 8 Jahre am gleichen Standort (4) <br> - Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres | - 1-jährig: Umbruch frühestens 15 . Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres <br> - 2- bis 3-jährig: Umbruch frühestens 15. September des zweiten bzw. dritten Beitragsjahres (5) |
|  | Auf dem gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach einer Brache wieder eine Brache angelegt werden (4) |  |
| Bekämpfungsschwellen (6), (7) | Winde: Deckungsgrad mehr als 33 \% der Gesamtfläc Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 \% der Gesamtflä Totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): Deckungsg oder <br> Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder <br> Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Trieb Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia): Nulltoleranz | he oder <br> he oder ad im 1. bis 4. Standjahr > $66 \%$ der Gesamtfläche <br> e pro $10 \mathrm{~m}^{2}$ ) oder <br> Melde- und Bekämpfungspflicht) |

(1) Ausnahme für Buntbrachen: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.
(2) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.
(3) Ausnahme: Für Flächen im Zuströmbereich $Z$ gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.
(4) Bei Buntbrachen ist an geeigneten Standorten eine Verlängerung oder Neuansaat mit Bewilligung des Kantons möglich.
(5) Anlagedauer Rotationsbrache.

(6) Kontrolle findet zwischen dem

1. Juni und dem 31. August statt. Sind die Bekämpfungsschwellen überschritten, werden die Beiträge gekürzt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein hoher Besatz besteht, wird die Fläche aus der LN ausgeschlossen.

## Tipps

Für Brachen und mehrjährige Nützlingsstreifen Standorte wählen, die einen geringen Problemunkrautdruck (Blacken, Ackerkratzdisteln und Quecken) aufweisen und weder vernässt, schattig, verdichtet oder torfig sind (Bild: Kornrade).


Leguminosen und Kunstwiesen sind wegen dem hohen Stickstoffnachlieferungsvermögen als Vorfrüchte von Brachen eher ungünstig.


Brachen und mehrjährige Nützlingsstreifen regelmässig auf Problempflanzen kontrollieren. Im Frühling (ab März) können diese gut erkannt und deren Vermehrung frühzeitig unterbunden werden.


Mais, Getreide und Kunstwiesen eignen sich am besten als Folgekultur, Kunstwiesen nur bei geringem Kardenbestand in der Brache.

| Acker | Saum auf Ackerfläche | Ackerschonstreifen | Getreide in weiter Reihe |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesäter bzw. bewachsener Streifen $\square$ | Mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen | Weitsaat von Winter oder Sommergetreide, speziell zur Förderung von Feldlerchen und -Hasen sowie der Ackerbegleitflora. |
|  | Qualitätsstufe I |  |  |
| Standort | Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen <br> Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt | - Auf Parzellenrandfläche <br> - In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge (anhauptseitig nicht anrechenbar) | Alle Zonen |
| Ansaat | Vom BLW bewilligte Saatmischungen mit einheimischen Wildkräutern und -gräsern verwenden (1) | Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein (2) | mind. $40 \%$ der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät. Die Verteilung darf variieren. Dies gilt auch für Quersaaten an den Stirnseiten der Flächen. <br> Der Reihenabstand in ungesäten Be reichen beträgt mindestens 30 cm (4). <br> Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt. |
| Streifenbreite | $\varnothing$ max. 12 m Breite | - | - |
| Düngung | Keine | Keine Stickstoffdüngung | Erlaubt (5) |
| Pflanzenschutzmittel | Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Einzel-stock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Säumen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) |  | Unkräuter dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. Im Herbst sind Herbizidanwendung und Striegeln erlaubt (6). |
| Pflege | - Reinigungsschnitte im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt <br> - Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden | - Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten (3) <br> - Keine Insektizide |  |
|  | - Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden <br> - Mulchen erlaubt | - | - |
| Verpflichtungsdauer | - Mind. 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort <br> - Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres | In mind. 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort | Von der Saat bis zur Ernte |
| Bekämpfungsschwellen (7), <br> (8) | Winde: Deckungsgrad mehr als 33 \% der Gesamtfläche <br> oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 \% der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro $10 \mathrm{~m}^{2}$ ) oder Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht) | - | - |

(1) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.
(2) Die Hauptfläche der Parzelle kann auch mit einer andern Ackerkultur ohne Kunstwiese - bewachsen sein.
(3) Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.
(5) Es wird empfohlen, die Düngung dem Ertragspotenzial anzupassen. Damit wird einem ungünstigen Mikroklima und damit Pflanzenkrankheiten vorgebeugt.
(6) Pflanzenschutzbehandlungen mit Produkten anderer Kategorien als Herbiziden (z. B. Fungizide) sind nicht eingeschränkt.
(4) Bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand nur 1 Reihe. Mögliche Saatmuster:

Sämaschine 24 Reihen, $12,5 \mathrm{~cm}$ Reihenabstand. 10 Reihen ( $40 \%$ ) ungesät

100110011110011110011001

$\nvdash \nvdash \vdash$ gesät (1)
. . . ungesät (0)
$\therefore$ Fahrspur (0)

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand. 8 Reihen ( $40 \%$ ) ungesät

(7) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Sind die Bekämpfungsschwellen überschritten, werden die Beiträge gekürzt. Wenn bei der Nachkontrole nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein hoher Besatz besteht, wird die Fläche aus der LN ausgeschlossen.
(8) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne Senecio vulgaris) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.


Säume als Lebensraum (hier für braunen Mönch) möglichst lange am selben Standort belassen.


Getreide in weiter Reihe optimal bei: Sommer- und Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn. Futtergetreide wie Gerste und Triticale wachsen dicht und bestocken stark, was die Wirkung für die Biodiversität reduziert.


Säume in Längsrichtung mähen; ein guter Zeitpunkt dafür ist die zweite Augusthälfte.


Getreide in weiter Reihe: Grannen tragenden Getreidearten sind zur Förderung der Feldlerche nicht geeignet.

| Acker | Mehrjähriger Nützlingsstreifen <br> Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche speziell zur Förderung von Wildbienen | Einjähriger Nützlingsstreifen <br> Mit einjährigen, besonders für Bestäuber und Nützlinge attraktiven Wildkräutern angesäte Fläche |
| :---: | :---: | :---: |
|  | Qualitätsstufe I |  |
| Standort | Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) |  |
| Ansaat | Vom BLW bewilligte Saatmischungen verwenden |  |
| Saattermin | je nach Mischung Frühjahrssaat (Aussaat vor dem 15. | Mai) oder Herbstsaat (Aussaat im September) |
| Streifenbreite | Aussaat streifenförmig, 3-6 m breit über die ganze Län | ge der Ackerkultur |
| Düngung | Keine |  |
| Pflanzenschutzmittel | Höchstens Einzelstock- und Nesterbehandlungen von angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfb | Problempflanzen bei Nützlingsstreifen, falls diese mit ar sind (siehe auch Seite 5) |
| Pflege | - Kein Schnitt im ersten Jahr <br> - Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 1. März auf Hälfte der Fläche erlaubt <br> - Auf der geschnittenen Fläche wird eine Bodenbearbeitung empfohlen <br> - Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden <br> - Mulchen nicht erlaubt <br> - Befahren nicht erlaubt | - Kein Schnitt <br> - Befahren nicht erlaubt |
| Verpflichtungsdauer | Mind. 100 Tage (1) am selben Ort (bei mehrjährigen Stre danach muss an einem anderen Standort neu angesät | reifen wird eine Standdauer von 4 Jahren empfohlen, werden) |
|  | Am gleichen Standort gilt danach eine Anbaupause von | 2 Jahren |



Alle vom BLW bewilligten Nützlingsstreifenmischungen fördern Bestäuber und natürliche Gegenspieler. Je nach Mischung werden diese unterschiedlich stark in ihrer Vielfalt und Anzahl gefördert. (Bild: Schwebefliege auf Koriander)


Die Mischung für mehrjährige Nützlingsstreifen wurde speziell zur Förderung von pollensammelnden Wildbienen, die auf bestimmte Pflanzenfamilien oder -arten zum Überleben angewiesen sind, entwickelt (Resedengewächse dienen der Reseden-Maskenbiene als Hauptnektarquelle).
(1) Die 100 Tage gelten ab der Ansaat. Ein im Herbst angesäter Nützlingsstreifen ist nur beitragsberechtigt, wenn er als Hauptkultur gilt. Unter Hauptkultur ist jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Eine Hauptkultur muss spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein. Der im Herbst angesäte Nützlingsstreifen darf somit frühestens am 2. Juni des Beitragsjahres aufgehoben werden, damit er als Hauptkultur gilt und dafür Beiträge ausgerichtet werden.

## Tipps



Nützlingsstreifen bieten Pollen und Nektar für Bestäuber und andere Nützlinge. Um die Entwicklung, Vermehrung und Überwinterung dieser Kleintiere zu fördern, die Nützlingsstreifen mit anderen Strukturelementen (z. B. Hecken, Brachen, Altgrasstreifen, Insektennisthilfen) kombinieren.


Nützlingsstreifen dürfen nicht zur Kleintierfalle werden! Bei der Behandlung der angrenzenden Ackerkulturen mit Pflanzenschutzmitteln die Flugzeiten der Nützlinge meiden und Abdrift reduzierende Massnahmen treffen. Die produktspezifischen Verwendungseinschränkungen sind zu beachten.

## Weitere Tipps für Flora und Fauna:

- Ökologisch wertvoll ist ein abschnittweises Mähen (Mähwerk ohne Aufbereiter), da so unterschiedliche Sukzessionsstadien entstehen (mehrjährige Streifen).
- Schnittgut (sauberes) als Rückzugsort auf grossen Haufen im Nützlingsstreifen legen (mehrjährig Streifen).
- Regelmässig nach Unkräutern und Neophyten kontrollieren
- Die Anlage von Kleinstrukturen (Ast-, Steinhaufen, Gebüschgruppen) wertet die Nützlingsstreifen weiter auf.
- Möglichst lange am selben Standort lassen (auch einjährige Streifen können über den Winter als Rückhzugsorte stehen gelassen werden).

| Gehölz | Hochstamm-Feldo bstbäume | Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen |
| :---: | :---: | :---: |
|  |  |  |
|  | Qualitätsstufe I |  |
| Bäume und Standort | - Kernobst-, Steinobst- (1) und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume <br> - Müssen auf der eigenen bzw. der gepachteten LN stehen <br> - Stammhöhe bis zu den Seitentrieben: <br> - Steinobstbäume: mindestens $1,2 \mathrm{~m}$ <br> - Übrige Bäume: mindestens $1,6 \mathrm{~m}$ <br> - Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind | Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Obstbäume, Nadelbäume, andere einheimische Bäume |
| Baumabstand | Baumabstand muss normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten; die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten | Mindestens 10 m zwischen zwei anrechenbaren Bäumen |
| Pflege | - Jungbäume bis ins 10 . Standjahr müssen fachgerecht gepflegt werden (2) <br> - Mulchen auf Baumscheibe zulässig | - |
| Düngung | Erlaubt (3) | Unter Bäumen im Umkreis von mindestens 3 m verboten |
| Pflanzenschutzmittel | - Keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen vor dem 5. Standjahr <br> - Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt <br> - Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Bäumen mit weniger als 10 m Abstand ab Stamm zum Gehölz bei Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern <br> - Phytosanitäre Massnahmen, die der Kanton anordnet, sind umzusetzen | Verboten |
| Anrechnung | - Ab 1 Baum je Betrieb <br> - Umrechnung: 1 Are pro Baum, max. 100 Bäume pro ha <br> - Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden im Unternutzen | - Umrechnung: 1 Are je Baum <br> - Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden |
| Beiträge | - Ab 20 beitragsberechtigten Bäumen je Betrieb <br> - Maximal für 120 Bäume/ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und für 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss sowie Edelkastanien (4) <br> - Kumulierbar mit den Beiträgen von extensiv genutzten Weiden, extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen im Unternutzen | - |
| Verpflichtungsdauer | Mindestens 1 Jahr |  |


|  | Hochstamm-Feldobstbäume <br>  <br> Qualitätsstufe II (5), (6) |
| :--- | :--- |
| Fläche und <br> Dichte | - Mindestfläche 20 a, mind. 10 Bäume (7) <br> - Mindestens 30, maximal 120 Bäume pro ha, bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie maximal 100 Bäume/ha |
| - Maximal 30 m Abstand zwischen den Bäumen |  |
|  | - Fachgerechter Baumschnitt |
| - Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant |  |

(1) Auch Wildobstarten sind beitragsberechtigt, wenn es sich um Kern- und Steinobstbäume handelt. Mögliche Arten sind: Wildkirsche (Prunus avium), Kirschpflaume (Prunus cerasifera), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Speierling (Sorbus domestica), Elsbeere (Sorbus torminalis), Mispel (Mespilus germanica), Maulbeerbaum (Morus sp.). Büsche wie der Haselstrauch (Corylus avellana), der Holunder (Sambucus sp.) oder der Mehlbeerbaum (Sorbus aria) sind nicht beitragsberechtigt.
(2) Kriterien der fachgerechten Baumpflege, welche erfüllt sein müssen:

- Formierung und Schnitt
- Stamm- und Wurzelschutz
- Bedarfsgerechte Düngung
- Fachgerechte Bekämpfung von Quarantäneorganismen (siehe Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 und die gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnung) gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.
Siehe AGRIDEA-Merkblatt $\searrow$ «Fachgerechte Pflege von Hoch-stamm-Feldobstbäumen»
(3) Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt: 1 Are pro Baum der extensiv genutzten Wiese für Beiträge und Anrechenbarkeit reduzieren. Von der Reduktion ausgenommen sind Jungbäume bis zum 10. Standjahr, deren Baumscheiben mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen.


## Tipps



Wiesen im Obstgarten gestaffelt mähen, damit Vögel (hier Gartenrotschwanz) ihre Nahrung finden können.
(4) Gilt nicht für vor 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Bei Nachpflanzungen muss die max. Dichte berücksichtigt werden.
(5) Die detaillierte Erhebungsmethode, Anforderungen an die Strukturelemente und Nisthilfen sind im AGRIDEA-Merkblatt $\searrow$ «Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II, Hochstamm-Feldobstbäume» beschrieben.
(6) Die Qualitätsstufe II kann überbetrieblich erfüllt werden. Der Kanton regelt das Verfahren.
(7) Der Betrieb muss mindestens 20 anrechenbare Bäume aufweisen, weil die Beiträge für die Qualitätsstufe II nur für Bäume ausgerichtet werden können, welche zu Beiträgen der Qualitätsstufe I berechtigen.
(8) Zurechnungsflächen:

- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II
- Streueflächen
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Säume auf Ackerfläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
(9) Wenn nur ein Teil der Fläche die Qualitätskriterien erfüllt (weniger als 0,5 Are pro Baum), so kann der fehlende Teil mit Strukturelementen vervollständigt werden.


In den Höhlen von alten, zum Teil abgestorbenen Bäumen finden viele Tiere (hier Abendsegler) Unterschlupf.


Fungizide zurückhaltend einsetzen - sie zerstören die Flechten an der Rinde.

Gehölz
Hecken, Feld- und Ufergehölz (1)

Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz


Qualitätsstufe I

| Gehölz |  |
| :---: | :---: |
| Düngung | Keine |
| Pflanzenschutzmittel | Keine |
| Pflege | Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche |
| Krautsaum | Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 5) gelten auch für den Krautsaum |
| Fläche | Beidseitig (2) der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit |
| Pflege und Zeitpunkte | - 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) <br> - Schnitt mindestens alle 3 Jahre <br> - Abführen des Schnittgutes obligatorisch <br> - Mulchen verboten |
| In Weiden | - Weidenutzung erlaubt <br> - Frühster Weidetermin wie frühster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese (Seite 6) |
| Anrechenbarkeit | Bestockte Fläche inkl. Krautsaum als Hecke anmelden (Code 852) |
| Verpflichtungsdauer | Mindestens 8 Jahre |
|  | Qualitätsstufe II |
| Gehölz | - Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m <br> - Strauch- und Baumarten einheimisch <br> - Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten <br> - Mindestens $20 \%$ der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschaftstypischer Baum (Umfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm ) |
| Krautsaum | - Maximal zwei Schnittnutzungen pro Jahr (Herbstweide und Weidenutzung bei angrenzender Weide nach Schnittzeitpunkt möglich) <br> - Erste Nutzung des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) <br> - Zweite Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung <br> - Einsatz von Mähaufbereitern verboten |

(1) Begriffe (nach LBV, WaV und KIP/PIOCH):

- Hecke: grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- Feldgehölz: Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäume mit einer Mindestfläche von $30 \mathrm{~m}^{2}$.
- Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:
- Fläche mit Einschluss des Waldsaums: maximal $800 \mathrm{~m}^{2}$
- Breite mit Einschluss des Waldsaums: maximal 12 m
- Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre
(2) Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig.


## Tipps



Eine rationelle und doch selektive Pflege ist mit geeigneten Maschinen möglich.

Eine vielfältige Hecke mit Dornensträuchern, Blüten und Früchten (hier Schlehe) ist nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel (hier Neuntöter) interessant.


Einzelne Ast- und Steinhaufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten vielen Tieren Lebensraum (hier Igel).

| Dauerkulturen | Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt |
| :---: | :---: |
|  | Qualitätsstufe I |
| Düngung | Nur im Unterstockbereich erlaubt |
| Pflanzenschutzmittel | - Nur Blattherbizide im Unterstockbereich <br> - Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 5) <br> - Nur biologische oder biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder che-misch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) (1) |
| Schnitt | - Alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Auf derselben Fläche muss ein Intervall von sechs Wochen eingehalten werden <br> - Kurz vor der Weinernte Schnitt der ganzen Fläche erlaubt <br> - Mulchen erlaubt <br> - Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden |
| Bodenbearbeitung | - Jährlich in jeder zweiten Fahrgasse oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt |
| Pflege und Ernte | Die Bewirtschaftung der Reben muss gewährleistet sein: Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang |
| Wendezone und private Zufahrtswege (Böschungen, angrenzende Flächen) | - Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation <br> - Keine Düngung <br> - Keine Pflanzenschutzmittel; Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt (siehe auch Seite 5) |
| Ausschlusskriterien | - Rebfläche und Wendezone: <br> - Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem engl. Raigras, Wiesenrispengras, Rotschwingel, Quecke) und Löwenzahn beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche oder <br> - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche <br> - Teilflächen können ausgeschlossen werden |
|  | Mindestens 8 Jahre |
|  | Qualitätsstufe II |
| Anforderungen | Für die Erreichung der Qualität muss die Fläche die nötigen Indikatorpflanzen und Strukturen aufweisen (2) |
| Besonderes | Die Fachstelle Naturschutz kann für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II erfüllen, Ausnahmen von den Kriterien der Qualitätsstufe I bewilligen |

[^1]
## Tipps



Strukturreiche Rebberge mit Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen und dichten, dornenreichen Hecken beispielsweise mit Weissdorn, Heckenrosen, Schwarzdorn und Brombeeren bieten vielen Tieren (hier Zaunammer) einen attraktiven Lebensraum.


Einzelne Wildbienen und Grabwespen (Bild) bauen ihre Nester in offene Bodenstellen und profitieren von der Wärme im Rebberg.


Frühblühende Zwiebelpflanzen, wie hier der Acker-Gelbstern, brauchen eine periodisch durchgeführte, oberflächliche Bodenbearbeitung während ihrer Ruhezeit (ca. Mai bis Oktober).


Ein langes Schnittintervall (ca.
8 Wochen) ermöglicht Pflanzen und Tieren (hier Malven-Dickkopffalter) im Rebberg eine ungestörte Entwicklung.

Dauer-
kulturen
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (1)


## Qualitätsstufe I

Standort
Ansaat Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen auf mind. $5 \%$ der Fläche der angemeldeten Dauerkultur-

## Saattermin

Düngung
Pflanzenschutzmittel

|  | Insektizideinsatz in den Kulturen: Einschränkung zwischen 15.05.-15.09.: in Reihen mit dazwischen- <br> liegendem Nützlingsstreifen nur Insektizide nach Verordnung des WBF über die biologische Landwwirtschaft <br> (SR 910.181) zulässig, jedoch kein Spinosad. |
| :--- | :--- |
| Pflege | Schnitt: Alternierend die Hälfte der Fläche erlaubt; zwischen 2 Schnitten müssen 6 Wochen liegen <br>  <br> Die Streifen dürfen befahren werden. |
| Verpflich- <br> tungsdauer | 4 Jahre am selben Ort |

(1) Für folgende Kulturen werden Beiträge für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ausgerichtet (für «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» und «regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche, Typ 16» werden keine Beiträge für Nützlingsstreifen ausgerichtet):

- Rebbau
- Obstbau in Obstanlagen (Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kiwis, Holunder, Nussbäume)
- Beerenbau
- Permakultur


Dank dem hohen Blühanteil der angesäten Pflanzenarten ist das Blütenvolumen in Fahrgassen mit Nützlingsstreifen bis dreimal so hoch wie in Rebbergparzellen mit Spontanbegrünung. Dies wirkt sich direkt auf das Vorkommen von nektarund pollensuchenden Insekten aus (Bild: Schachbrettfalter).


Rebbau: Die einjährigen Arten in der Mischung (z. B. Ackersenf, Echter Buchweizen) sind schnellauflaufend und dienen als Deckfrüchte. Diese schützen die langsam auflaufenden, mehrjährigen Pflanzenarten vor Austrocknung und verdrängen konkurrenzstarke spontane Arten. Sobald der Bestand sehr dicht und hoch ist sowie die Deckfrüchte mehrheitlich verblüht sind, sollte das erste Mal geschnitten werden.

## Tipps

- Die Nützlingsstreifen möglichst wenig und schonend mähen oder rollen (Rolo-Faca), statt mulchen.
- Schnitthöhe hoch einstellen (> 15 cm ).
- Wenn viel Material anfällt, Schnittgut abführen, um die Blumenvielfalt zu erhalten.

| Andere | Wassergraben, Tümpel, Teich | Ruderalflächen, Steinhaufen, -wälle | Trockenmauer | Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören | Ruderafflächen: Krautund/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs | Nicht oder wenig ausgefugte Mauern aus Steinen | Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elementen entsprechen |
| Mindesthöhe | - | - | 50 cm | Qualitätsstufe I |
| Pufferstreifen <br> (1) entlang Hauptobjekt | Mindestens 6 m | Mindestens 3 m | Beidseits mindestens $50 \mathrm{~cm}$ | Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Fachstelle |
| Düngung | Keine, auch auf dem Puffe | rstreifen |  | für Naturschutz in Ab- |
| Pflanzenschutzmittel | - Auf dem Objekt: keine <br> - Auf dem Pufferstreifen: pflanzen, falls diese mit bar sind, bei Pufferstreif Meter erlaubt (siehe auch | höchstens Einzelstockbehan angemessenem Aufwand m en entlang von Wasserfläch h Seite 5) | dlung von Problemechanisch nicht bekämpfen erst ab dem vierten | festzulegen. |
| Landwirtschaftliche Nutzung | Keine |  |  |  |
| Pflege | - | Alle 2 bis 3 Jahre im Herbst | - |  |
| Anrechenbare Fläche | Durchschnittliche Länge x Pufferstreifen, falls nicht b angerechnet) | Breite anrechenbar (inkl. ereits als anderer BFF-Typ | Länge x Standardbreite von 3 m (2) |  |
| Verpflichtungsdauer | Mindestens 8 Jahre |  |  |  |

(1) Für Anforderungen an die Pufferstreifen siehe Kasten Seite 5.
(2) 1,5 m Breite für Trockenmauern auf Grenze der Betriebsfläche, an Strassen, Wegen, Hecken/Feld- oder Ufergehölzen, Waldrändern.

| Bildquellenverzeichnis |  |  |  |
| :--- | :--- | :--- | :--- | :--- |
| 1,20 | S. Kuchen, AGRIDEA | 22 | N. Richner, Agroscope |
| 2 | L. Steiner, IFÖ Institut für | $23,34,37$, | H. Ramseier, HAFL |
| $3,11,17,36,61$, | Ökosystemforschung | 38 |  |
| 63 | A. Krebs, Agasul | 24 | M. Amaudruz, AGRIDEA |
| 4 | P. Thomet, HAFL | 25 | B. Arnold, AGRIDEA |
| $5,7,15,16,18$, | C. Schiess, AGRIDEA | $26,29,35$, | K. Jacot, Agroscope |
| $39,45,49$ |  | $58,59,60$ | M. Jenny, Schweiz. Vogelwarte |
| 6 | D. Caillet-Bois, AGRIDEA | 27 | Sempach |
| 8,30 | A. Bosshard, Ö+L GmbH | 43 | B. Weiss, AGRIDEA |
| 9 | Mathias Götti Limacher | 48 | D. Dietiker, AGRIDEA |
| 10 | M. Martin, oekoskop | $53,55,57$ | G. Carron, Neuenburg |
| $12,14,40,46,52$ | R. Benz, AGRIDEA | 54 | P. Keusch, Susten |
| 13 | W. Dietl, Agroscope | 56 | H. Sigg, Fachstelle Naturschutz ZH |
| $19,41,42,44,47$, Schweizer Vogelschutz | 62 | G. Mulhauser, AGRIDEA |  |
| 50,51 | SVS/BirdLife Schweiz | 62 | Judith Ladner, BLW |
| 21 | D. Schaffner, Agrofutura | 28 | Ralph Hüsges (CC BY 2.0) |
| 31 | Anja Gramlich, AGRIDEA | 32 |  |
| 33 | Stefan Lutter, HAFL |  |  |


| Impressum |  |
| :---: | :---: |
| Herausgeberin / Bezug | AGRIDEA <br> Eschikon 28 <br> CH-8315 Lindau <br> T+41 (0)52 3549700 <br> F +41 (0)52 3549797 <br> www.agridea.ch |
| Autoren | David Caillet-Bois, Barbara Weiss, Regula Benz, Barbara Stäheli, Anja Gramlich AGRIDEA |
| Gruppe | Umwelt, Landschaft |
| Fachliche Begleitung | Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt |
| Layout | AGRIDEA |
| Druck | AGRIDEA |
| © AGRIDEA, 11. Auflage 2023 |  |

■ Ergänzungen zum Merkblatt: «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung»
Version 2023, Auflage Januar 2023

- bewilligte Wirkstoffe Stand dezember 2022 Um Schäden an den Kulturpfanzen zu verhindern wird empfohlen, Glyphosat und Metsulfuron-methyl mit Handspritzgeräten auszubringen. Das sind Kleinspritzgeräte verschiedener Fabrikate, welche eine sehr genaue Dosierung der Sprtitboruhe erlauben. Clopyraid und Fluazifop-P-butyl werden meist mit der Rückenspritze ausgebracht. Damit ist es möglich, grössere Nester von Ackerkratzdistel und Quecken rasch und gezielt zu behandeln.
Die jeweils aktuelle Version dieses Merkblatst ist unter folgenden Pfaden abrufbar: (1) www.blw.admin.ch $>$ Instrumente $>$ Direktzahlungen $>$ Biodiversitatsbeiträge $>$ Weiterfürrende Informationen: Dokumentation $>$ Herbizideinsatz in Biodiversititsförderflächen. (2) wow.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionsystembeiträge $>$ Weiterführende Informationen: Dokumentation $>$ Herbizideinsatz in Biodiversitätförderflächen und Nützingsstreifen.
Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen - Problempflanzen - bewilligte Wirkstoffe ${ }^{1,2,3}$ stoffe zu deren Bekämpfung für jeden BFF- und Nützingsstreifen--ypen aufgelistet. Diese Liste ist eine Zusammenfassung der
aktuell gultigen Zulassung von herbiziden Wirkstofen auf BFF und Nüzzingsstreifen. Alle Anwendungen dürfen nur als Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt werden. Eine detektionsbasierte, selektive Applikation, z.B. mit Ecorobotix, ist nicht zugelassen (siehe dazu auch die Informationsnotiz vom Nov. 2021 unter wmw.blw.admin.ch $>$ Instrumente $>$ Direktzahlungen $>$ Ôkologischer Leistungsnachweis $>$ Weiterführende Informationen: Doku mentation > Infonotiz «detektionsbasierte, selektive Applikation»).
Überblick über die Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen und ihre Beiträge
 zungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen. Die aufgeführten Beiträge für die Vernetzung sind Maximalbeiträge. Sie können je nach Kanton abweichen Zusäzzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

Biodiversitätsförderflächentypen (BFF) und Nützlingsstreifen

Wiesen und Weiden

| Extensiv genutzte Wiese | $\mathbf{6 1 1}(1)$ |
| :--- | :--- |
| Wenig intensiv genutzte Wiese | $\mathbf{6 1 2}(4)$ |
| Ste | $851(5)$ |





| Saum auf Ackerfläche |
| :--- |
| Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche 1 |
| Getreide in weiter Reihe $^{2}$ |
| Dauerkulturen und Gehölz |
| Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume) |
| Nussbäume |
| Standortgerechte Einzelbäume und Alleen |
| Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum) |
| Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt |
| Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ${ }^{1}$ |
| Andere |

Wassergraben, Tümpel, Teich
Acker

Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche,
Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)
1 Nützlingsstreifen werden nicht im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.
Ab 2024 kann Getreide in weiter Reihe auf Bertrieben mit > 3 ha offener Ackerfläche in der TZ und HZ bis max $50 \%$ an die $3.5 \%$ BFF auf Ackerflache angerechnet werden.
Ab 2023 in den Kantonen möglich, die den regionsspezifischen BFF-Typ («Typ $16 \%$ ) Getreide in weiter Reihe schon umgesetzt haben. Ab 2024 sollen die Ql-Anforderungen
in allen Kantonen mit Vernetzungsmassnahmen ergänzt werden können.


[^0]:    (1) Illustrierte $\searrow$ Artenliste und $\searrow$ Erhebungsmethode für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden bei AGRIDEA erhälltich
    (2) Illustrierte $\searrow$ Artenliste und $\searrow$ Erhebungsmethode für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet bei AGRIDEA erhällich

[^1]:    (1) Die Liste der Wirkstoffe der Klasse $N$ ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im Rebbau > Empfehlungen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau (Agroscope Transfer, Kapitel: Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Nützlinge, Bienen und Wasserorganismen)
    (2) $>$ Erhebungsmethode bei AGRIDEA erhältlich

